



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 14. Oktober

Nr. 43

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ..... 890

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 45 ..... 891

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern (Kleingartenförderrichtlinie)  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 7 ..... 893

Landeswahlleiter

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 ..... 895

**Interessenbekundungsverfahren** ..... 898

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2024

## Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 14. Oktober 2024 – II 330 - 176-22200-2024/001-005 –

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494), gibt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bekannt:

### Auszahlungserlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2024

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2024 belaufen sich einschließlich der Abrechnungsbeträge für Vorjahre auf insgesamt 1 535 171 356,00 Euro. Davon entfällt ein Anteil in Höhe von 9 649 617,00 Euro auf Abrechnungsbeträge für Vorjahre, welche nach § 11 Absatz 5 Satz 1 FAG M-V direkt zur Finanzierung der Zuweisungen nach § 24 FAG M-V verwendet werden.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden im Rahmen der Bildung der Finanzausgleichsmasse durch das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage des Jahres 2024 in Höhe von 10 351 890,56 Euro aufgestockt.

Damit steht nach § 13 FAG M-V insgesamt für den Finanzausgleich im Jahr 2024 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1 535 873 629,56 Euro zur Verfügung. Hiervon werden für Zuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d bis g 129 575 000,00 Euro und gemäß § 15 Absatz 3 FAG M-V 3 012 000,00 Euro bereitgestellt.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden im Übrigen im Jahr 2024 folgende Zuweisungsbeträge ohne besondere Antragstellung ausbezahlt:

- Schlüsselzuweisungen nach §§ 15 bis 20 FAG M-V an die Gemeinden und Landkreise in Höhe von insgesamt 1 029 536 629,56 Euro.  
Ohne Berücksichtigung des darin enthaltenen Anteils des Familienleistungsausgleichs nach § 9 FAG M-V in Höhe von 89 892 977,00 Euro sowie des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V in Höhe von 10 351 890,56 Euro werden die Mittel nach § 15 Absatz 1 FAG M-V zu 58,43 Prozent für Gemeindeaufgaben und zu 41,57 Prozent für Kreisaufgaben zur Verfügung gestellt.  
Die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben erhöht sich nach § 15 Absatz 2 FAG M-V um den Familienleistungsausgleich und um das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage.

Insgesamt umfasst die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben 643 230 044,10 Euro und die Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben 386 306 585,46 Euro, die gemäß §§ 16 bis 20 FAG M-V verteilt werden.

- Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach § 22 FAG M-V in Höhe von 273 750 000,00 Euro und
- Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V in Höhe von 100 000 000,00 Euro.

Nach § 33 Absatz 1 FAG M-V erfolgt die Auszahlung der genannten Zuweisungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte des Monats.

Darüber hinaus stellt das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen im Rahmen der Konnexität zur Verfügung.

Die Bescheide über die Einzelzuweisungen an die Gemeinden, Ämter und Landkreise sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse lautet:

<https://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung auf der Internetseite erfolgt über die Zugangsdaten:

Benutzer: fagonline  
Passwort: mku7?zrk

### Hinweis:

Die Festsetzungen nach § 32 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V 2024 S. 890

## Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 27. September 2024

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 45

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) und § 7 Absatz 1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen vom 3. Juli 1951 (BANz. Nr. 132), die durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen vom 11. Februar 1956 (BANz. Beil. Nr. 38) geändert worden ist, wird die Vertretung sowie aufgrund der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVObI. M-V S. 273), werden die personalrechtlichen Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wie folgt geregelt:

### 1 Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (nachfolgend Ministerium genannt)

Das Land und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch das Ministerium vertreten, soweit das Ministerium die Vertretungsbefugnis im Folgenden nicht auf andere Behörden überträgt. In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium, welche Behörde zur Vertretung des Landes berufen ist.

Das Ministerium behält sich vor, die Vertretung im Einzelfall abweichend zu regeln, sie jederzeit selbst zu übernehmen oder zu übertragen. Die Übernahme oder Übertragung wird mit der Weisung an die sonst zur Vertretung befugte Behörde wirksam.

### 2 Rechtsgeschäftliche Vertretung und Vertretung in Rechtsstreitigkeiten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (nachfolgend Landesamt genannt)

Innerhalb seines Geschäftsbereiches wird dem Landesamt die Befugnis zur Vertretung des Landes bei Rechtsgeschäften und in Rechtsstreitigkeiten übertragen. Dies gilt auch

- für den Erwerb von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- die Bestellung und Übernahme dinglicher Rechte sowie
- für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Straßenbau und Straßenverwaltung.

Die Befugnis zur Vertretung des Landes beinhaltet auch die dem Land obliegenden Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen.

Das Landesamt darf seine Vertretungsbefugnis auf das Autobahnamt Güstrow sowie die Straßenbauämter Neustrelitz, Schwerin und Stralsund übertragen. Das Landesamt vertritt das Autobahnamt und die Straßenbauämter in Rechtsstreitigkeiten.

### 3 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse/Vertretung in Personalangelegenheiten

#### 3.1 Befugnisse des Landesamtes und der Straßenbauämter

Bei Beschäftigten des Landesamtes und der dem Landesamt nachgeordneten Behörden hat das Landesamt die Befugnis zu Personalentscheidungen bei:

- Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 2 bis A 13 der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, 1. und 2. Einstiegsamt, sowie der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt,
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der Entgeltgruppe 2 bis 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aus der Vergütungsgruppe IIa BAT-O ohne Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib in die Entgeltgruppe 13 TV-L übergeleitet wurden,
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach Teil II Nr. 22.1 der Entgeltordnung zum TV-L in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert werden,
- und
- Auszubildenden gemäß Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),

soweit nachfolgend die Befugnis nicht auf die Straßenbauämter übertragen wird.

Die Straßenbauämter haben die Befugnis zu Personalentscheidungen bei

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Straßenbauämtern sowie Straßenmeistereien mit den Entgeltgruppen 2 bis 9 TV-L
  - in den Straßenbauämtern, soweit die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) unterliegen, und

- in den Straßenmeistereien, soweit die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in der Funktion von Technischen Angestellten oder von Verwaltungsangestellten der Meisterei beschäftigt sind.
- b) Auszubildenden (TVA-L BBiG), die zu Straßenwärterinnen und Straßenwärtern ausgebildet werden.
- Das Landesamt und die Straßenbauämter nehmen im Rahmen der benannten Zuständigkeiten sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet des Personalwesens wahr. Das Landesamt kann die Befugnis zur Bearbeitung der Urlaubs- und sonstigen Abwesenheiten, zur Abordnung zu Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen abweichend regeln.
- Für Beamtinnen und Beamte ab der BesGr. A 13 der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 TV-L, die nicht von der Regelung in Satz 1 erfasst werden, wird ausschließlich die Befugnis zur Bearbeitung der Urlaubs- und sonstigen Abwesenheiten sowie zur Abordnung zu Fortbildungsveranstaltungen im Inland übertragen. Das Landesamt kann seine Zuständigkeiten weiter übertragen. Alle übrigen personalrechtlichen Befugnisse ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen verbleiben für diesen Personenkreis beim Ministerium.
- 3.2 Befugnisse des Bergamtes Stralsund und der Ämter für Raumordnung und Landesplanung
- Dem Bergamt Stralsund und den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung wird für ihre Beschäftigten ausschließlich die Befugnis zur Bearbeitung der Urlaubs- und sonstigen Abwesenheiten sowie zur Abordnung zu Fortbildungsveranstaltungen im Inland übertragen. Alle übrigen personalrechtlichen Befugnisse ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen verbleiben für diesen Personenkreis beim Ministerium.
- 3.3 Vertretung in Widerspruchsverfahren und Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- Gemäß § 54 des Beamtenstatusgesetzes wird dem Landesamt die Befugnis übertragen, im beamtenrechtlichen Vorverfahren für alle Fälle, in denen es die Maßnahme getroffen hat, den Widerspruchsbescheid zu erlassen. Gemäß § 103 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes wird das Landesamt bevollmächtigt, bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis das Land zu vertreten, soweit es für die Entscheidung im Vorverfahren zuständig ist. Gleiches gilt im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) und auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung).
- Das Ministerium behält sich vor, im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen die Entscheidung über den Widerspruch an sich zu ziehen.
- 3.4 Personalvertretungsrecht
- Das Landesamt und die Straßenbauämter vertreten das Land bei Streitigkeiten auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts in den Fällen, in denen in Nummer 3.1 personalrechtliche Befugnisse übertragen wurden.
- 3.5 Arbeitsrecht
- Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis wird das Land innerhalb der Zuständigkeiten nach Nummer 3.1 durch das Landesamt und die Straßenbauämter vertreten.
- 3.6 Disziplinarrecht
- Die Dienstvorgesetzten des Landesamtes werden von der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes entbunden.
- 3.7 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und nach § 3 Absatz 3 TV-L wird auf das Landesamt, die Ämter für Raumordnung und Landesplanung und das Bergamt Stralsund für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten übertragen. Das Landesamt kann die Zuständigkeit auf die Straßenbauämter für die Beschäftigten des jeweiligen Amtes übertragen. Das Ministerium behält sich die Entscheidung im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen vor. Die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1031) und der Erlass über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V S. 558) sind zu beachten.
- 4 Änderung von Verträgen, Vergleiche; Veränderung von Ansprüchen**
- Das Landesamt und das Bergamt Stralsund werden bevollmächtigt, bis zu den in den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 58 und 59 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LHO genannt) sowie den dazu erlassenen Sonderregelungen aufgeführten Beträgen
- gemäß § 58 LHO Verträge zu ändern und Vergleiche zu schließen sowie
  - gemäß § 59 LHO privatrechtliche Ansprüche des Landes zu stunden,
- niederzuschlagen oder zu erlassen.
- Das Landesamt kann seine Befugnisse nach § 59 LHO auf die Straßenbauämter übertragen. In Zweifelsfällen ist das Ministerium zu beteiligen. Die über die Betragsgrenzen hinausgehenden Regelungen der §§ 58 und 59 LHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung.

Die Befugnisse des Landesamtes erstrecken sich auch auf die dem Land obliegenden Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen bis zu den Betragsgrenzen nach den §§ 58 und 59 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Das Landesamt kann seine Befugnisse nach § 59 LHO auf die Straßenbauämter übertragen.

## 5 Vertretung in Insolvenzverfahren

Die Befugnis zur Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums wird in Insolvenzverfahren, in denen das Land Gläubiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist, auf das Landesamt für Finanzen übertragen. Durch die zuständige Dienststelle sind dem Landesamt für Finanzen

im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf Verlangen Auskünfte zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Sachverhalten sowie zur rechtlichen Würdigung zu erteilen. Die Regelungen gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 58 LHO zu Verbraucherinsolvenzverfahren bleiben hiervon unberührt. Das Ministerium ist über eine Klageerhebung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf dem Dienstweg zu unterrichten.

## 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 891

# Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern (Kleingartenförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. September 2024 – VI 320 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 7

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Kleingartenorganisationen Zuwendungen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit im Kleingartenwesen mit dem Ziel, das Vereinsleben und den Wissenstransfer zu fördern.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshauhaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen. Hierzu zählen in absteigender Prioritätenfolge insbesondere:

- a) der Neu- und Umbau selbst genutzter Vereinsheime, einschließlich deren Abwasserentsorgung,

- b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün, heimische Obstbaum-Arten, heimische Wildblumensamen-Mischungen,
- c) Außeneinfriedungen,
- d) Wege und Parkplätze, die zur Kleingartenanlage gehören, mit wassergebundener Decke,
- e) Kinderspielplätze,
- f) Erholungsflächen und -einrichtungen,
- g) die Instandhaltung oder Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen.

- 2.2 Zuwendungsfähig sind weiterhin projektbezogene Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Verbände für ihre Mitglieder und für Bürgerinnen und Bürger. Hierzu zählen Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote der Kleingartenorganisationen in Gestalt von Fortbildungen, Konferenzen, Ausstellungen, Publikationen in den thematischen Bereichen der Nachwuchsgewinnung für das Ehrenamt und die Vereinstätigkeit, der umweltschonenden Bewirtschaftung, der Förderung der Biodiversität und Nachhaltigkeit sowie zur Vermittlung kleingartenvereinsrechtlicher Kompetenzen als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in Verbänden und Vereinen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleingartenorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist:
- 4.1 Die Lage der Kleingartenflächen befindet sich im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrags, Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 1.500 Euro und höchstens 5.000 Euro je Projekt und je Kleingartenorganisation pro Jahr.
- 5.2 Vorhaben nach Nummer 2.1
- 5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere
- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind
- a) Ausgaben für den Erwerb gebräuchter Sachen oder Gegenstände,
- b) Ausgaben für die Abwasserentsorgung der einzelnen Parzelle,
- c) bewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Geschirr),
- d) mobile Maschinen und Geräte.
- 5.3 Vorhaben nach Nummer 2.2
- 5.3.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:
- a) Ausgaben für Schulungs- und Präsentationsmaterial, projektbezogene Informationsmaterialien und Dokumentationen (zum Beispiel: Informationstafeln, Roll-Up, Flyer, Internetauftritt),
- b) Ausgaben für die Anmietung von Räumen und Technik,
- c) Ausgaben für Fachliteratur und -zeitschriften,
- d) Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,
- e) Ausgaben für den Erwerb technischer Geräte, wie zum Beispiel Computer, Drucker.
- 5.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- a) Ausgaben für Speisen und Getränke,
- b) Ausgaben für Werbegeschenke,
- c) Ausgaben für den Erwerb gebräuchter Sachen oder Gegenstände,
- d) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge aller Art,
- e) Ausgaben für Personalkosten innerhalb der Vereinsorganisation.
- 5.4 Eigenarbeitsleistungen können bei Maßnahmen als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Eigenarbeitsleistungen im Wert von höchstens 500 Euro können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für die Eigenleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro angesetzt wird. Der Wert der Eigenarbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/> zum Download zur Verfügung.
- 7.1.2 Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.3 Die Anträge sind vollständig bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, gestellt werden. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können ausnahmsweise auch nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Zuwendung eine Bewilligung erhalten.
- 7.2 Bewilligung
- Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter <https://www.mv-serviceportal.de/leistung/?leistungId=110529702> abgerufen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 893

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 14. Oktober 2024

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 den 28. September 2025 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. I Nr. 271 vom 28.08.2024).

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Nach § 19 BWahlG sind Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung und Landeslisten bei der Landeswahlleitung spätestens am 69. Tag vor der Wahl (**21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr**) schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWahlG).

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWahlG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

### Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (**23. Juni 2025**) bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am **23. Juni 2025 bis 18.00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

### Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags muss gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BWahlG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWahlG nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin/der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin/Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein. Kreiswahlvorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in Mecklenburg-Vorpommern eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWahlG).

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWahlG nur benannt werden,

wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BWahlG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWahlG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter [https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/in\\_ausfuellbarer\\_Form\\_verfuegbar](https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/in_ausfuellbarer_Form_verfuegbar). Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 14 zur BWO ist bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich anzufordern.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung einzureichen, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlags gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich vorliegen.

Weitere Hinweise zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 1 BWO der zuständigen Kreiswahlleitungen entnommen werden.

### Landeslisten

Landeslisten können gemäß § 27 Absatz 1 BWahlG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nach § 27 Absatz 1 BWahlG außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl und damit von mindestens 1 315 Wahlberechtigten aus Mecklenburg-Vorpommern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner einer Landesliste muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Eine Landeslistenbewerberin/ein Landeslistenbewerber kann nach § 27 Absatz 4 BWahlG nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Die Landeslistenbewerberin/der Landeslistenbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin/Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BWahlG in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss gemäß § 27 Absatz 4 BWahlG ihre schriftliche Zustimmung dazu erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Landeslisten der Parteien müssen nach § 27 Absatz 2 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sind gemäß § 27 Absatz 3 BWahlG in erkennbarer Reihenfolge und nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 BWO



mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. In jeder Landesliste sollen gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen einer Landesliste sind nach § 39 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 16 und 20 bis 24 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 21 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 21 zur BWO ist bei der Landeswahlleitung schriftlich anzufordern.

Mit der Landesliste sind gemäß § 39 Absatz 4 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen/Bewerber gegeben haben sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um eine Bewerberin/einen Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWahlG handelt, jeweils nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO;
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche) erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 BWO die Wähl-

barkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge in der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Absatz 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden;
- die erforderliche Zahl von mindestens 1 315 gültigen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner einer Landesliste ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 21 oder noch 21 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt der bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang einer Landesliste gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 39 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Der Landeswahlleiter Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287  
19059 Schwerin.

## Interessenbekundungsverfahren

### 1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Es wird ein Träger ab dem 1. Januar 2025 für den

#### **Betrieb einer Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt am Standort Grevesmühlen**

gesucht.

Das Land gewährt für die Versorgung der Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking und für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung Zuwendungen für ein flächendeckendes Beratungs- und Hilfenetz mit spezialisierten Einrichtungen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 4. Oktober 2022 (AmtsBl. M-V S. 578). Zu diesen Einrichtungen gehören gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie auch Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt.

### 2. Inhalte

Von häuslicher Gewalt betroffene erwachsene Personen sollen Unterstützung durch Beratung in der Beratungsstelle finden.

Die Aufgaben werden wie folgt festgelegt:

- Ermöglichung einer angemessenen Krisenintervention,
- Hinwirkung auf eine gegebenenfalls notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial,
- Information, Aufklärung und Begleitung der Betroffenen, um erlebte Gewalterfahrungen aufzuarbeiten und neue Lebensperspektiven zu entwickeln,
- Koordinierung anderer und weitergehender Hilfen.

Die Beratungen sind unter Einhaltung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit durchzuführen. Die kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Beschäftigten des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Netzwerkarbeit.

### 3. Teilnahmeberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können entsprechend der o. g. Richtlinie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Der Zuwendungsempfänger soll über Erfahrungen im Bereich Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, verfügen. Er trägt in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts und weist dies bei der Interessenbekundung gegenüber dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz nach.

Des Weiteren sollen folgende Anforderungen bei den beschäftigten Personen vorliegen:

- Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter sowie Fachkräfte mit Ausbildung in der Fachrichtung Soziales mit mehrjähriger Berufserfahrung.

### 4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Dynamisierung der Personal- und Sachkostenpauschale von jährlich 2,3 Prozent ist vorgesehen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung setzt sich aus Teilbeträgen für die Personal- und Sachausgaben nach den Regelungen der einschlägigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung zusammen.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Über die Gewährung für die folgenden Zuwendungsjahre wird jährlich neu entschieden.

### 5. Einzuzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

#### a) Konzept

Die Inhalte und Anforderungen an das Konzept sind der Anlage der o. g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung zu entnehmen.

#### b) Finanzierungsplan

- Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten
- Erläuterung der sächlichen Ausstattung
- Darstellung der Einnahmen

### 6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz holt beim Landkreis Nordwestmecklenburg ein Votum zur Interessenbekundung ein.

Die Interessenbekundungen werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Aufgaben der Beratungsstelle	Die Aufgabenbeschreibung ist klar strukturiert. Umsetzungsschritte sind eindeutig formuliert. Sie offenbart ein klares Bewusstsein für die Grundsätze der Arbeit in Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt.		40 %
2	Fachliche Eignung/ Trägerkompetenz	Der potenzielle Projektträger kann neben der geforderten Qualifikation der Beschäftigten, Wissen und Praxiserfahrung im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt nachweisen.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Für das Projekt nutzbare bzw. bereits bestehende Kooperationen und Netzwerke werden dargestellt. Zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit werden vorgestellt und eine effektive Zusammenarbeit skizziert.		20 %
4	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Die Finanzierung des Projektes im Hinblick auf die notwendigen Personal- und Sachausgaben ist dargelegt.		10 %

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

- 0 – inakzeptabel
- 1 – unzureichend
- 2 – ausreichend
- 3 – befriedigend
- 4 – gut
- 5 – sehr gut

Der zur Förderung ausgewählte Träger wird zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen beziehungsweise Anpassungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8  
18055 Rostock

## 7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Betrieb einer Beratungsstelle häuslicher Gewalt Grevesmühlen – schriftlich innerhalb von 28 Tagen nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern schriftlich einzureichen beim:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Clara Kamlage, clara.kamlage@jm.mv-regierung.de,  
0385/588 13065  
Frau Antonia Závada, antonia.zavada@jm.mv-regierung.de,  
0385/588 13067

## 8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Schwerin, 17. September 2024

**Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2024 S. 898

